

# CHECKLISTE: Kontrollpunkte für die Führung einer Apotheke in der Arztpraxis im Kanton Solothurn

- Diese Checkliste wurde erstellt durch eine Arbeitsgruppe der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) unter Vernehmlassung bei allen Regional- und Bezirkspräsidenten der GAeSO und nachfolgender Adaptation.
  - Sie wird vom Gesundheitsamt zusammen mit der „Betriebsbewilligung für private Apotheken (§ 19 Einführungsgesetz zum HMG Kanton Solothurn)“ abgegeben.
  - Der Einfachheit halber sind die Formulierungen im Text geschlechtsneutral.
  - Gesetzliche Grundlagen sind:
    - Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) vom 15.12.2000 / Stand 20.01.2004
    - Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) Kt. SO vom 10.09.2003
    - Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) vom 3.10.1951 / Stand 27.11.2001
    - Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmV) vom 29.05.1996 / Stand 18.12.2001
- 

- **Dokumentation jeder Abgabe** (*in der Krankengeschichte oder im PC*).
- **Schriftliche Regelung der Abgabe – Kompetenz an Praxis – MitarbeiterInnen:** Grundsätzlich erfolgt die Medikamentenabgabe durch den Arzt persönlich. Für den Fall, dass Medikamente ausnahmsweise durch die PraxismitarbeiterInnen abgegeben werden (kurzfristige Abwesenheit infolge Haus-, Notfallbesuch), müssen folgende **Voraussetzungen erfüllt** sein:
  - Es muss eine schriftliche Arbeitsanweisung vorliegen, die auf den Ausbildungsstand der jeweiligen Mitarbeitenden Rücksicht nimmt.
  - Die Regelung bezieht sich nur auf die Öffnungszeiten der Praxis und verliert die Gültigkeit bei Abwesenheit des Arztes infolge Ferien, Militärdienst, Kongress etc.
  - Eine Abgabe durch die Mitarbeitenden ist nur möglich bei Patienten, welche den Arzt früher schon konsultiert haben und dieser eine weitergehende Therapie verordnet hat (Dauer-Medikation).
  - Die Kontrolle durch den Arzt muss gewährleistet sein. Es ist sicherzustellen, dass der Bewilligungsinhaber Einsicht hat über Medikamente, welche nicht direkt durch ihn abgegeben worden sind. In der Regel muss er gleichentags, innerhalb eines halben Arbeitstages Einsicht haben über Medikamente, welche nicht direkt durch ihn abgegeben wurden (Vorlegen der KG mit Eintrag oder durch die Einsicht der Tagesprotokolle des PC's).
  - Ohne dass der Arzt unmittelbar angeordnet hat oder in der Praxis anwesend ist, dürfen in keinem Falle *Betäubungsmittel, Hypnotika oder Antibiotika* abgegeben werden. (Exklusiv: Regelung der Methadon-Abgabe gemäss Richtlinien Gesundheitsamt Kt. Solothurn).
  - In einer Gruppen- / Gemeinschaftspraxis ist bei Praxisabwesenheit des Bewilligungsinhabers die Abgabe grundsätzlich möglich durch einen anderen Arzt.
- **Schriftliche Regelung der Handhabung bei Stellvertretung von Kollegen:** Regelung, wie die Medikamentenabgabe gehandhabt wird bei

- Stellvertretungen von Kollegen: *Aufnahme der Personalien des betreffenden Patienten, Kurzkonsultation mit obligatorischem KG-Eintrag (siehe auch Art. 26 des eidgenössisches HMG).*
- **Ärztliche Kontrolle bei Dauer – Medikation:** für die Sicherheit einer Dauer – Medikation ist ein mindestens einmal jährlicher Arzt – Patienten – Kontakt unabdingbar, je nach Krankheitsbild und Situation ein häufigerer.
- **Medikamenten – Lager:** Die Medikamente sind sicher und geordnet aufzubewahren (*kein direkter Zugriff für Patienten möglich. Raum oder Schrank muss abschliessbar sein*).
- **Betäubungsmittel:**
  - Um Entwendungen von Betäubungsmittel zu verhindern, müssen diese in der Praxis getrennt von allen anderen Waren **unter Verschluss** aufbewahrt werden (Risiko – angepasst). Die gelagerte Menge an Betäubungsmittel soll möglichst klein gehalten werden, angepasst an den aktuellen Bedarf.
  - Es muss für die Betäubungsmittel eine **laufende Bestandeskontrolle** geführt werden, welche von der zuständigen Behörde jederzeit einsehbar ist.
- **Wahlfreiheit des Medikamenten – Bezug – Kanals für den Patienten:** Aushang eines Informationsblattes über die Wahlfreiheit des Medikamenten-Bezug-Kanals (Muster wurde abgegeben durch die GAeSO) in einem für den Patienten frei zugänglichen Bereich der Praxis (*Paragraph 21 des Einführungsgesetzes zum HMG Kanton Solothurn*).
- **Offenlegung der Publikumspreise:** soll garantiert werden mittels Auflegen einer aktuellen Spezialitätenliste / BSV im Wartebereich oder durch Anschrift der Medikamentenpackungen (*letzteres nur, falls die gesetzlichen Regelungen dies verlangen*).
- **Kontrolle der Verfalldaten:** Die regelmässige Kontrolle der Verfalldaten muss geregelt und dokumentiert werden. Sie *entbindet den Arzt oder das Praxispersonal jedoch nicht von der Kontrolle der EXP bei der Abgabe!*
- **Kühl zu lagernde Medikamente:** Im entsprechenden Kühlschranks (separates Fach oder in Tupperware) muss ein geeignetes Instrument zur Feststellung der Kühlschranks-Innentemperatur vorhanden sein.

#### **Gültigkeit für Gruppen- oder Gemeinschaftspraxen:**

Bei Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gelten die Vorschriften bezüglich der Abgabe und Dokumentation der Medikamente für weitere Ärzte mit eigener Praxisbewilligung analog. Es ist ein pro Praxis bezeichneter Arzt für die Einhaltung der Regelungen bezüglich Lagerung, Kontrolle und Deklaration zuständig.